
Dienststelle Gesundheit und Sport

COVID-19: Informationen zur Wiederaufnahme des Vereinssports und Öffnung der Sportanlagen im Kanton Luzern

1 Grundlagen

- Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Änderung vom 29. April 2020
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten, BASPO, BAG, Swiss Olympic

2 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 29.4.2020 entschieden, die Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus zu lockern. Ab 11. Mai 2020 sind wieder Trainings möglich. Dies gilt im Breitensport und im Leistungssport wie auch im Einzel- und im Mannschaftssport. Voraussetzung ist, dass ein Schutzkonzept erstellt worden ist und umgesetzt wird.

Die Lockerungsschritte unterstehen klaren Vorgaben. Im Breitensport können Trainings in sämtlichen Sportarten und weiteren Aktivitäten wiederaufgenommen werden. Dabei gelten folgende Einschränkungen: Die Sportaktivität darf nur in Kleingruppen mit maximal 5 Personen, ohne Körperkontakt und unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln erfolgen.

Im Leistungssport gelten weniger starke Einschränkungen für Trainings. Insbesondere dürfen Trainings auch mit mehr als 5 Personen stattfinden. Das gilt beispielsweise für Athletinnen und Athleten, die einem nationalen Kader angehören, oder für den Mannschaftssport mit überwiegend professionellem Spielbetrieb. Explizite Schutzkonzepte mit strikten Hygienevorschriften sollen die Übertragungsrisiken minimieren.

3 Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten

Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen ist, dass jede Organisation und Einrichtung über ein plausibilisiertes Schutzkonzept verfügt. Grundlage dafür bilden die Grobkonzepte von Sportverbänden. Diese können 1:1 übernommen oder auf die lokale Situation, basierend auf dem nationalen Schutzkonzept, zugeschnitten werden. Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Organisationen und Trainern/Leitern sowie den Sportlerinnen und Sportlern.

Bei Fragen zur Wiederaufnahme der Vereinsaktivitäten oder zu den benötigten Schutzkonzepten können sich die lokalen Vereine an ihre jeweilige Dachorganisation wenden. Als Dachverband des Schweizer Sports und damit zentrale Informationsinstanz für den Bereich Sport hat Swiss Olympic auf seiner Webseite ein Corona Web-Dossier erstellt, welches laufend mit Informationen, Dokumenten und Links für betroffene Sportorganisationen und Veranstalter aktualisiert wird.

4 Sportarten-Schutzkonzepte

Die Sportverbände informieren ihre Vereine (allenfalls via ihre Regionalverbände) über die plausibilisierten Schutzkonzepte. Sämtliche Sportarten-Schutzkonzepte sind auf der Swiss Olympic Webseite zugänglich. Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Wichtig ist ebenfalls die Koordination zwischen Sportanlagenbetreibern und Sporttreibenden.

Diese Grundsätze sind:

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² Fläche pro Person; kein Körperkontakt).
- Maximale Gruppengröße von 5 Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

5 Öffnung von Sportanlagen

Voraussetzung für alle Sportverbände und Vereine zur Ausübung des Sports ist, dass die Sportanlagenbetreiber ihre Anlagen zum Sporttreiben öffnen. Der Kanton Luzern empfiehlt den Sportanlageninhabern (Gemeinden, Sportorganisationen etc.), ihre Infrastruktur gemäss den Rahmenvorgaben des Bundes (Exit-Strategie Sport/Schutzkonzepte) zu öffnen.

Anlagenbetreiber müssen eigene Schutzkonzepte erstellen, welche die Umsetzung der Sportartenschutzkonzepte zulassen und sich am Rahmenkonzept des BASPO (Punkt 3) orientieren. Diese müssen **nicht** durch das BASPO/BAG plausibilisiert werden. Der Entscheid über eine Öffnung liegt beim jeweiligen Anlagenbesitzer. Die Eigentümer der Sportstätten können die entsprechenden Sportartenschutzkonzepte vor der Nutzung durch Vereine einfordern.

Die ASSA (Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter) hilft bei Fragen rund um die Öffnung von Sportanlagen und hält auf ihrer Webseite nützliche Dokumente bereit.

Wichtige Hinweise/Präzisierungen:

Die Schwimmbäder sind für das Baden, Planschen im Becken und Sonnenbaden geschlossen. Für einen Trainingsbetrieb sowohl von Einzelpersonen wie auch von Sportvereinen können die Schwimmbäder öffnen. Der Betrieb muss sich nicht auf Spitzensportler und Vereinstraining beschränken. Es dürfen grundsätzlich alle ins Bad – aber nur zum Schwimmen oder für Aquajogging.

Die Liegeflächen müssen geschlossen bleiben. Nach dem Training ist das Bad wieder zu verlassen. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass die Vorschriften zur physischen Distanz eingehalten werden.

Die 5er-Gruppenregel steht in der Verordnung und ist verpflichtend. Mit dem Hinweis, dass pro Person 10 m² Platz zur Verfügung stehen muss, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auf einer grösseren Anlage auch mehr als eine 5er-Gruppe trainieren kann. Nutzer, die nicht Swiss Olympic angehören, dürfen auch Sport treiben. Sofern sie das organisiert tun, benötigen sie ein Schutzkonzept, das sich an einer vergleichbaren Sportart orientiert. Sie müssen in jedem Fall das entsprechende Schutzkonzept des Anlagenbetreibers einhalten. Es wird im Breitensport kein Unterschied gemacht, ob eine Sportart oder ein Verband Swiss Olympic angeschlossen ist.

Wer abseits öffentlicher Sportanlagen und nicht im Rahmen eines Vereins Sport treibt, kann dies frei tun. Es gelten die bekannten BAG-Vorgaben (Distanz, Hygiene, Versammlungsverbot).

Leistungssport hat grundsätzlich die Vorgabe für Trainings in Kleingruppen bis zu 5 Personen oder als beständige Wettkampfteams zu erfüllen. Angehörige von Mannschaftssportarten mit überwiegend professionellem Spielbetrieb dürfen im Rahmen ihrer Mannschaften trainieren. Allerdings müssen die Schutzkonzepte diesem Umstand Rechnung tragen. Swiss Olympic hat definiert, wer in die Kategorie Leistungssport fällt.

Folgende Gruppen werden zum Leistungssport gezählt:

- Alle Mitglieder von Nationalkadern
- Alle höchsten Ligen (NLA). Im Fussball und im Eishockey jeweils die zwei höchsten Ligen
- Inhaber einer der folgenden Swiss Olympic Cards: Gold, Silber, Bronze, Elite oder Talent Card National

Die Freizeitanlagen (Boulderhallen, Skate Parks, Tanzstudios etc.) dürfen geöffnet werden, sofern sie für die Durchführung von Sportaktivitäten benötigt werden. Schutzkonzepte sind Voraussetzung. Der Begriff «Sport» wird dabei breit verstanden. Es ist jedoch jedem Anlagenbetreiber selbst überlassen, ob er unter den restriktiven Rahmenbedingungen seine Anlage öffnen will.

6 Öffnung von Fitnesscentern

Der Fitnesscenterverband (www.sfgv.ch) erstellt ein eigenes Schutzkonzept, welches durch den Bund plausibilisiert werden muss und an das sich sämtliche Betreiber halten müssen. Die Grösse des Raums spielt eine zentrale Rolle (Rahmenkonzept BASPO, übergeordnete Grundsätze). Es müssen 2 m Mindestabstand zwischen allen Personen und 10 m² Fläche pro Person gewährleistet werden. Körperkontakt ist nicht zulässig.

7 Übersicht Zuständigkeiten

7.1 Bundesrat

Der Bundesrat erlässt die COVID-19-Verordnung 2 mit den entsprechenden Präzisierungen in den Erläuterungen. Es gilt immer noch die «ausserordentliche Lage», d.h. die Kantone können keine restriktiveren Massnahmen anordnen als der Bundesrat vorgibt.

7.2 Sportverbände

Die Sportverbände erstellen sportartspezifische Schutzkonzepte auf nationaler Ebene und reichen diese dem BAG und BASPO ein.

7.3 BASPO, BAG

Das Bundesamt für Sport BASPO und das Bundesamt für Gesundheit BAG plausibilisieren die eingereichten Schutzkonzepte.

7.4 Swiss Olympic

Swiss Olympic schaltet alle plausibilisierten Schutzkonzepte auf seiner Webseite auf. Sportverbände informieren ihre Vereine, allenfalls ihre Regionalverbände, über das plausibilisierte Schutzkonzept.

7.5 Vereine

Die Sportvereine nehmen das plausibilisierte Schutzkonzept des nationalen Sportverbandes als Vorlage und passen dieses auf die lokale Situation an.

7.6 Kanton

Der Kanton bewilligt keine Schutzkonzepte. Als Vollzugsbehörde überprüft der Kanton primär das Vorliegen eines Schutzkonzeptes eines aktiven Vereins. Er kann zudem überprüfen, ob das Konzept ausreichend ist und ob es eingehalten wird. Bei Nichteinhalt der Vorgaben kann der Kanton Sanktionen anordnen.

Der Kanton Luzern erstellt Schutzkonzepte für seine kantonalen Sportstätten gemäss den Vorgaben in der COVID-19-Verordnung 2. Die Eigentümer der Sportstätten können das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes vom Nutzer der Infrastruktur einfordern.

7.7 Gemeinden

Die Gemeinden erstellen Schutzkonzepte für ihre Sportstätten gemäss den Vorgaben in der COVID-19-Verordnung 2. Die Eigentümer der Sportstätten können das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes vom Nutzer der Infrastruktur einfordern.

8 Bibliografie, Webseiten

- | | |
|---------------|--|
| BASPO | FAQ's sind hier aufgeschaltet. |
| ASSA | Die Orientierung an Praxisbeispielen von Schutzkonzepten für Sportinfrastrukturen sind bei der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter der Städte ASSA aufgeschaltet. |
| Swiss Olympic | Alle Informationen für Sportvereine und -verbände sind unter Fokus Coronavirus zu finden. |
| Kanton Luzern | Die Dienststelle Gesundheit und Sport informiert unter «COVID-19 und Sport» . |

9 Vollzug der Exit-Strategie Sport im Kanton Luzern

Grundhaltung

Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahmen liegt beim Verein. Jeder Verein und jedes aktive Mitglied ist mitverantwortlich für die Einhaltung der Rahmenbedingungen. Der Kanton Luzern kann Besuche vor Ort machen und Stichproben durchführen. Bei Bedarf wird das Gespräch gesucht, und die Vereine werden in der Umsetzung der Schutzvorgaben unterstützt und beraten.

Kommunikation und Umsetzung

Die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) publiziert die aktuellen Bestimmungen bezüglich «COVID-19 und Sport» über ihre Informationskanäle. Die Webseite der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern wird laufend mit den aktuellen Informationen und Bestimmungen bezüglich «COVID-19 und Sport» aktualisiert (www.sport.lu.ch). Bei Fragen steht die DIGE zur Verfügung (sport@lu.ch).

Luzern, 5. Mai 2020